presserat

Persönliches

In einem Editorial unter der Überschrift »Sie haben ein Recht auf Wahrheit... « berichtet der Chefredakteur und Herausgeber einer Zeitschrift über eine Auseinandersetzung mit einem ehemaligen Mitarbeiter. Unter Nennung des Namens wird über undurchsichtige Buchhaltung und Krankheiten des Mitarbeiters berichtet, werden chaotische Familienverhältnisse beschrieben, wird von einem »Persönlichkeitsdefekt« gesprochen. Der Beitrag endet mit der Empfehlung, der Mann möge sein Leben endlich auf Kreativität und Leistung statt auf Eitelkeit und Publicity, Lüge und Betrug aufbauen. Zwei Leser des Blattes beschweren sich beim Deutschen Presserat. Sie sehen den Betroffenen verunglimpft und in der Ehre verletzt. Der Verfasser des Editorials sieht durch das private Verhalten des Mannes öffentliches Interesse berührt, da er mit der Behauptung, er sei Ufo-Kontaktperson, in diversen Seminaren gutgläubigen Menschen das Geld aus der Tasche ziehe. Vor ihm müsse gewarnt werden.

Der Deutsche Presserat lehnt es ab, die Beschwerde anzunehmen und die Berichterstattung der Zeitschrift nach publizistischen Grundsätzen zu bewerten. Der Schriftwechsel mit den beteiligten Personen vermittelt den Eindruck, dass es hier nicht prinzipiell um eine publizistische Frage, sondern um Konstellationen im persönlichen Bereich geht. Feststellung und Bewertung des zugrundeliegenden Sachverhalts hält der Deutsche Presserat nicht für seine Aufgabe.

Aktenzeichen:B 112/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: unbegründet